

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**

#### **A. Problem und Ziel**

Die ärztliche Untersuchung eines Toten mit der Feststellung des Todes und der Qualifikation der Todesart (Leichenschau) ist eine ärztliche Leistung, die besonderer Sorgfalt einschließlich des hierfür notwendigen Zeitaufwandes und fachlicher Qualifikation bedarf. Darüber hinaus werden mit der Leichenschau auch wichtige der Rechtssicherheit und weiteren öffentlichen Interessen (Qualifikation der Todesart, Meldepflichten bei bestimmten Erkrankungen, Schaffung einer validen Grundlage für eine Todesursachenstatistik) dienende Aufgaben wahrgenommen. Die im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthaltenen Gebührenpositionen und das damit festgelegte Honorar für die Todesfeststellung entsprechen jedoch nicht mehr den o. g. Anforderungen.

#### **B. Lösung**

Die im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthaltenen Gebührenpositionen und das damit festgelegte Honorar für die Todesfeststellung sind differenzierter auszugestalten und dem für eine sorgfältige Durchführung der Leistung erforderlichen ärztlichen Zeitaufwand entsprechend zu vergüten.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund entstehen durch diese Verordnung keine Mehraufwendungen. Den Städten und Gemeinden werden im Rahmen der ordnungsrechtlichen Bestattungen und Sozialbestattungen durch die Neuregelung Mehraufwendungen von jährlich insgesamt bis zu rd. 3,3 Mio. Euro entstehen.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Neuregelung kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es ergeben sich für die Wirtschaft keine bzw. allenfalls geringe nicht bezifferbare Kosten für die Umstellung der Abläufe der Rechnungsstellung in Arztpraxen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Umstellung der Verfahren bei der Zahlung der ärztlichen Honorare im Rahmen ordnungsrechtlicher Bestattungen und Sozialbestattungen ergibt sich für die Kommunen ein geringer und nicht konkret quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Die Leistungen zur Todesfeststellung sind keine Leistungen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Insgesamt ergeben sich durch die mit der Neuregelung verbundene Erhöhung der Honorare für die Leichenschau Mehraufwände für die Hinterbliebenen von rd. 78,9 Mio. Euro pro Jahr, die im Rahmen der Bestattungskosten aufzubringen sind.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Vom ...

Auf Grund des § 11 der [Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 \(BGBl. I S. 1218\)](#), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 ([BGBl. I S. 3191](#)) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

In der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – wie folgt geändert:

1. Die Übersicht des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte Übersicht werden nach den Wörtern „**V. Zuschläge zu den Leistungen nach den Nummern 45 bis 62**“ ein Komma und die Wörter „**100 und 101**“ eingefügt.
  - b) In der Spalte Nummer wird die Angabe „107“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
2. Abschnitt B V wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wie folgt gefasst: „**V. Zuschläge zu den Leistungen nach den Nummern 45 bis 62, 100 und 101**“.
  - b) Nach Satz 3 der allgemeinen Bestimmungen wird folgender Satz eingefügt: „**Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 dürfen die Zuschläge nach den Buchstaben F bis H unabhängig von der Anzahl und Kombination der erbrachten Leistungen je Inanspruchnahme des Arztes nur einmal berechnet werden**“.
3. Abschnitt VII wird wie folgt gefasst:

„VII. Todesfeststellung

Allgemeine Bestimmungen

1. Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 109 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnen.
2. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind Zuschläge nach den Buchstaben F bis H berechnungsfähig.

3. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind die Leistungen nach den Nummern 48 bis 52 nicht berechnungsfähig.
4. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.
5. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sowie der Zuschlag nach Nummer 102 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Punktzahl	
100	Vorläufige Leichenschau mit Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung (Dauer mindestens 20 Minuten), gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen	1896	
101	Leichenschau und eingehende Untersuchung eines Toten sowie Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache (Dauer mindestens 45 Minuten), gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen	2844	
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei unbekannter Leiche und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)	474	
106	Entnahme einer Körperflüssigkeit bei einem Toten	150	
107	Bulbusentnahme bei einem Toten	250	
108	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten	230	
109	Entnahme eines Herzschrittmachers bei einem Toten	220	

“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die ärztliche Untersuchung eines Toten mit der Feststellung des Todes und der Qualifikation der Todesart (Leichenschau) ist eine zeitnah nach der Beauftragung wahrzunehmende ärztliche Leistung, die besonderer Sorgfalt einschließlich des hierfür notwendigen Zeitaufwandes und fachlicher Qualifikation bedarf. Sie erfordert darüber hinaus ein besonderes Maß an Einfühlungsvermögen in einer für die Angehörigen emotional besonders belastenden Situation. Ferner werden mit der Leichenschau auch wichtige der Rechtssicherheit und weiteren öffentlichen Interessen (Qualifikation der Todesart, Meldepflichten bei bestimmten Erkrankungen, Schaffung einer validen Grundlage für eine Todesursachenstatistik) dienende Aufgaben wahrgenommen.

Die in der GOÄ enthaltenen Positionen und das damit festgelegte Honorar für die Todesfeststellung entsprechen nicht mehr den o. g. Anforderungen und müssen differenzierter ausgestaltet und dem erforderlichen ärztlichen Zeitaufwand entsprechend vergütet werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Neuregelung fasst den Abschnitt B VII Todesfeststellung des Gebührenverzeichnisses der GOÄ neu und legt damit den aktuellen Erfordernissen entsprechend differenziertere Gebührenpositionen für die Leichenschau fest. Das Honorar wird dem für die einzelnen Leistungen jeweils erforderlichen ärztlichen Zeitaufwand entsprechend spürbar höher vergütet, wobei Mindestzeiten für die einzelnen Leistungen vorgegeben werden.

Darüber hinaus wird mit der Berechnungsfähigkeit von Zuschlägen für besondere Umstände bei der Leichenschau und für die Durchführung der Leichenschau zu bestimmten Zeiten (nachts oder am Wochenende) dem damit verbundenen erhöhten Aufwand Rechnung getragen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung erfolgt auch der Grundlage der Ermächtigung des § 11 der Bundesärzterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik geschlossen hat.

## **VI. Verordnungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Neuregelung trägt auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, weil Auseinandersetzungen über die korrekte privatärztliche Abrechnung der Leichenschau auf der Grundlage der bisherigen nicht mehr aktuellen Gebührenpositionen vermieden werden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nach Prüfung auf Basis der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berührt die Verordnung keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Mehraufwendungen. Den Städten und Gemeinden werden im Rahmen der ordnungsrechtlichen Bestattungen und der Sozialbestattungen durch die Neuregelung Mehraufwendungen von jährlich insgesamt rd. 3,3 Mio. Euro entstehen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich für die Wirtschaft keine bzw. allenfalls geringe nicht bezifferbare Kosten für Umstellung der Abläufe der Rechnungsstellung in Arztpraxen. Diese Umstellung erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßig ablaufenden Updates der Praxisverwaltungssysteme.

Durch die Umstellung der Verfahren bei der Zahlung der ärztlichen Honorare im Rahmen ordnungsrechtlicher Bestattungen und Sozialbestattungen ergibt sich für die Kommunen geringer und nicht konkret quantifizierbarer einmaliger Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Die Leistungen zur Todesfeststellung sind keine Leistungen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Insgesamt ergeben sich durch die mit der Neuregelung verbundene Erhöhung der Honorare für die Leichenschau Mehraufwände für die Hinterbliebenen von rd. 78,9 Mio. Euro pro Jahr, die im Rahmen der Bestattungskosten aufzubringen sind. Aus den vorgesehenen Änderungen des Gebührenverzeichnisses ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

### **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit der Verordnung keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

Mit der vorgesehenen Neuregelung ergeben sich keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Neuregelung wäre angesichts der Zielsetzung, eine den aktuellen Anforderungen entsprechende gebührenrechtliche Grundlage für die Leichenschau zu schaffen, nicht sachgerecht. Eine spezifische Evaluierung der Neuregelung ist nicht erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses der GOÄ können die neu eingefügten Gebührenpositionen sowie die unverändert gebliebenen Leistungen des Abschnittes B VII einer Überprüfung unterzogen werden.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung der GOÄ)

Zu Nummer 1 (Übersicht zum Gebührenverzeichnis der GOÄ)

Die beiden Ergänzungen in der Übersicht zum Gebührenverzeichnis der GOÄ stellen Folgeänderungen des neugefassten Abschnittes B VII Todesfeststellung dar.

Buchstabe a betrifft die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Zuschläge des Abschnittes B V um die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 in der Spalte Übersicht. Die Ergänzung weiterer Leistungen im Abschnitt B VII wird durch die in Buchstabe b vorgenommene Änderung in der Spalte Nummer nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Zuschläge zu den Leistungen nach den Nummern 45 bis 62 sowie 100 und 101)

Der Abschnitt B V regelt die Zuschläge zu Visiten, Besuchen, Konsiliartätigkeit und Assistenz, wenn diese Leistungen unverzüglich ausgeführt werden oder zu bestimmten Zeiten (nachts oder am Wochenende oder Feiertags) erfolgen. Da für die Durchführung der vorläufigen oder eingehenden Leichenschau die Zuschläge nach den Buchstaben F bis H künftig berechnungsfähig sind, ergeben sich Folgeänderungen im Abschnitt B V.

Mit Buchstabe a wird die Überschrift an die Erweiterung des Anwendungsbereichs angepasst. Mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 in die allgemeinen Bestimmungen durch Buchstabe b wird für die vorläufige und die eingehende Leichenschau (Leistungen nach den Nummern 100 und 101) – wie für die bereits zuschlagsberechtigten Leistungen nach den Nummern 45 bis 62 – geregelt, dass unabhängig von der Kombination der zuschlagsberechtigten Leistungen die Zuschläge F bis H je Inanspruchnahme des Arztes oder der Ärztin nur einmal berechnet werden dürfen.

Zu Nummer 3 (Neufassung Abschnitt B VII Todesfeststellung)

Der Abschnitt B VII Todesfeststellung wird neu gefasst, um die seit 1996 unveränderten Gebührenpositionen für die ärztlichen Leistungen bei der Leichenschau differenzierter und den aktuellen Erfordernissen entsprechend abzubilden sowie dem für eine sorgfältige Durchführung der Todesfeststellung erforderlichen Zeitaufwand entsprechend zu vergüten.

Hierzu wird die bisherige einzige Leistung zur Untersuchung eines Toten in eine vorläufige und eine eingehende Leichenschau differenziert. Dies greift den Umstand auf, dass insbesondere im organisierten Bereitschafts- und Rettungsdienst aufgrund des Vorrangs der Versorgung von Patientinnen und Patienten häufig aus zeitlichen Gründen nur eine vorläufige Leichenschau erfolgen kann. Hinzu kommt die Möglichkeit der Berechnung eines Zuschlages bei unbekannter Leiche und besonderen Todesumständen, die einen höheren ärztlichen (Zeit-)Aufwand auslösen. Ergänzt wird dies durch die Option zur Berechnung der Zuschläge F bis H, mit denen die Erbringung der Leichenschau zu bestimmten Zeiten (abends, nachts und am Wochenende) abgegolten wird.

Die Todesfeststellung ist eine besonders verantwortungsvolle ärztliche Leistung mit möglichen erheblichen Konsequenzen für die Hinterbliebenen und die Allgemeinheit. Ein wesentliches Kriterium bei der Durchführung dieser Leistung ist der für eine sorgfältige Leichenschau notwendige Zeitaufwand.



## Zu den Allgemeinen Bestimmungen:

Mit Nummer 1 wird das geltende Recht zur Berechnungsfähigkeit des Wegegeldes übernommen und um die Berechnungsfähigkeit der Reiseentschädigung nach § 9 erweitert. Dies ist erforderlich, weil in ländlichen Regionen auch zurückzulegende Entfernungen von über 25 Kilometer (Radius um die Arbeitsstätte des Arztes) vermehrt vorkommen können und die Wegegeldregelung des § 8 nur Entfernungsradien bis 25 Kilometer erfasst.

Nummer 2 regelt die Berechnungsfähigkeit der Zuschläge F bis H für die Erbringung der Leistung abends und nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen neben der vorläufigen und der eingehenden Leichenschau (Leistungen nach den Nummern 100 und 101).

Mit Nummer 3 wird vorgegeben, dass Hausbesuche sowie Besuche auf einer Pflegestation (Leistungen nach den Nummern 48 bis 52) nicht neben der vorläufigen oder der eingehenden Leichenschau nach den Nummern 100 oder 101 berechnungsfähig sind. Dieser Abrechnungsausschluss ist aufgrund des in diesen Leistungen als fakultativer Leistungsanteil enthaltenen Aufsuchens geboten, weil das Aufsuchen eine Überschneidung mit den v. g. Besuchsleistungen aufweist.

Nummer 4 regelt einen Abrechnungsausschluss der vorläufigen neben der eingehenden Leichenschau, um zu vermeiden, dass durch denselben Arzt zunächst eine vorläufige und dann ohne eine erhebliche zeitliche Unterbrechung, die insbesondere ein erneutes Aufsuchen erforderlich macht, eine eingehende Leichenschau durchgeführt und berechnet wird.

Mit Nummer 5 wird die Beschränkung der Berechnung der Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sowie des Zuschlages nach Nummer 102 auf den einfachen Gebührensatz vorgegeben. Ausgehend von dem anhand des bei leitliniengerechtem Vorgehen notwendigen durchschnittlichen Zeitaufwandes neu festgelegten Honorars und der neu geschaffenen Möglichkeit zur Berechnung von Zuschlägen ist die Anwendung des Gebührenrahmens für die beiden Gebührenpositionen zur Leichenschau nicht mehr erforderlich.

## Zu den Leistungen nach den Nummern 100 bis 109:

### Zur Leistung nach Nummer 100 (Vorläufige Leichenschau)

Die Leistung nach Nummer 100 bildet die vorläufige Leichenschau ab, die im Kern der Feststellung des Todes und der Todesart (natürlicher Tod, Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ungeklärte Todesart) dient. Der genaue Umfang einer vorläufigen Leichenschau und weitere ggf. zu beachtende Vorschriften ergeben aus den Bestattungsgesetzen der Länder. Daher wird in der Leistungsbeschreibung auf die landesrechtlichen Bestimmungen abgestellt. Eingeschlossen in die vorläufige Leichenschau ist die Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlichen Vorschriften. Das Aufsuchen ist als fakultativer Leistungsbestandteil in die Leistung nach Nummer 100 einbezogen worden, weil es in aller Regel mit der vorläufigen Leichenschau anfällt.

Die durchschnittlich für eine sorgfältige leitliniengerechte Erbringung der vorläufigen Leichenschau fachlich erforderliche Zeit beträgt rd. 30 Minuten. Vor diesem Hintergrund wird für die vorläufige Leichenschau (ohne Aufsuchen) eine Mindestdauer von 20 Minuten vorgegeben. Diese Mindestdauer ist nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 in der Rechnung anzugeben. Dies ermöglicht den Zahlungspflichtigen, den zeitlichen Aufwand nachvollziehen zu können.

Die Bewertung ergibt sich aus dem durchschnittlich anzusetzenden Zeiten für die vorläufige Leichenschau und dem Aufsuchen, für das durchschnittlich 30 Minuten zu veranschlagen sind, unter Berücksichtigung eines angemessenen Arztlohnes.

#### Zur Leistung nach Nummer 101 (Eingehende Leichenschau)

Mit der Leistung nach Nummer 101 wird die eingehende Leichenschau abgebildet, deren Umfang und ggf. zu beachtende weitere Vorgaben sich aus den Landesrecht ergibt. Daher wird auch in dieser Leistungsbeschreibung auf die landesrechtlichen Bestimmungen abgestellt. Im Vergleich zur vorläufigen Leichenschau ist hier fachlich ein höherer ärztlicher (Zeit-)Aufwand notwendig, da wesentlich detailliertere Angaben insbesondere zur Todesursache erforderlich sind und hierfür gegebenenfalls ärztliche Berichte und andere Befunde einzusehen und zu bewerten sind.

Eingeschlossen in die eingehende Leichenschau ist die Ausstellung des Leichenschauscheins gemäß landesrechtlichen Vorschriften. Das Aufsuchen ist als fakultativer Leistungsbestandteil in die Leistung nach Nummer 101 einbezogen worden, weil es auch bei der eingehenden Leichenschau in aller Regel anfällt.

Die durchschnittlich für eine sorgfältige leitliniengerechte Erbringung der eingehenden Leichenschau fachlich erforderliche Zeit beträgt rd. 60 Minuten. Vor diesem Hintergrund wird für die eingehende Leichenschau (ohne Aufsuchen) eine Mindestdauer von 45 Minuten vorgegeben.

Die Bewertung ergibt sich auch bei Leistung nach Nummer 101 aus dem durchschnittlich anzusetzenden Zeiten für die eingehende Leichenschau und dem Aufsuchen (rd. 30 Minuten) unter Berücksichtigung eines angemessenen Arztlohnes. Für die Leistung nach Nummer 101 ergibt sich damit ein Betrag von rd. 166 Euro.

Diese Vergütungshöhe - zuzüglich des Wegegeldes bzw. der Reiseentschädigung und gegebenenfalls anfallender Zuschläge - korrespondiert mit dem von einer Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau 2011 erarbeiteten Vorschlag für die Honorierung der äußeren Leichenschau. Die Arbeitsgruppe hat eine Erhöhung der in der GOÄ bisher vorgesehenen Vergütung befürwortet und im Regelfall einen Betrag von 170 Euro als angemessen erachtet.

#### Zum Zuschlag nach Nummer 102 (Zuschlag unbekannte Leiche und besondere Todesumstände)

Der Zuschlag nach Nummer 102 gilt zwei in bestimmten Fällen auftretende Umstände bei der vorläufigen und der eingehenden Leichenschau ab, die zu einem zusätzlichen ärztlichen Zeitaufwand führen können. Hierfür wird aufgrund von Erfahrungswerten durchschnittlich ein Zeitaufwand von 15 Minuten benötigt, der maßgeblich in die Bewertung des Zuschlages eingeflossen und der Grundlage für die vorgegebene Mindestdauer von 10 Minuten ist.

Erfolgt eine Leichenschau bei einem dem Arzt oder der Ärztin nicht bekannten Toten kann sich ein erhöhter Aufwand durch die Notwendigkeit ergeben, Angaben zur Identität und zur Krankheitsvorgeschichte (z. B. beim behandelnden Arzt) zu beschaffen und auszuwerten. Sofern dieser Aufwand im Einzelfall mindestens 10 Minuten zusätzlich zum Zeitaufwand für die vorläufige oder die eingehende Leichenschau beträgt, ist der Zuschlag nach Nummer 102 berechnungsfähig. Allein der Umstand, dass eine Leichenschau bei einem unbekanntem Toten erfolgt, berechtigt nicht zur Berechnung des Zuschlages nach Nummer 102.

Auch beim Vorliegen besonderer Todesumstände, wie z. B. Verdacht auf nicht natürlichen Tod, einem länger zurückliegenden Tod oder bei besonderen Auffindesituationen z. B. mit erschwerter Zugänglichkeit des Toten, können sich zusätzliche (Zeit-)Aufwände bei der Durchführung einer sorgfältigen Leichenschau ergeben, die mit dem Zuschlag nach Nummer 102 abgegolten werden. Auch hier genügt für die Berechnungsfähigkeit des Zuschlages nicht allein der Umstand, dass besondere Todesumstände vorliegen, sondern es muss sich auch ein zusätzlicher Zeitaufwand von mindestens 10 Minuten ergeben.

Zu den Leistungen nach den Nummern 106 bis 109:

Die bisherigen Leistungen nach den Nummern 102 bis 107 werden unverändert als Leistungen nach den Nummern 106 bis 109 übernommen. Diese Leistungen erfolgen nur in seltenen Ausnahmefällen. Eine Anpassung dieser Leistungen hinsichtlich der Leistungsbeschreibungen und der Relation ihrer Bewertungen zu den übrigen Leistungen des Gebührenverzeichnisses kann einer umfassenden Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses der GOÄ überlassen bleiben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung ermöglicht ein auf die Dauer des Ordnungsverfahrens abgestimmtes Inkrafttreten der Verordnung. Angesichts des notwendigen zeitlichen Vorlaufes für die Umstellung sowie der üblicherweise quartalsweise erfolgenden regelmäßigen Pflege der Abrechnungsprogramme in den Arztpraxen wird für das Inkrafttreten der Verordnung mit dem 1. Januar 2020 der Beginn des ersten Quartals im Jahr 2020 festgelegt.

Maßgebend für die Anwendung der Neuregelungen ist dabei der Beginn der Leistungserbringung.